

Merkblatt SMP

- Studierendenmobilität – Auslandspraktikum (Student Mobility for Placements/Traineeships) –



Allgemeines – Förderbedingungen

- Es können nur Vollzeitstudierende der Evangelischen Hochschule TABOR gefördert werden. Dies geschieht unabhängig von Nationalität und Alter und je nachdem wie Fördermittel verfügbar sind, denn es gibt nur ein bestimmtes Mittelkontingent.
- Es werden nur Programmländer gefördert.
An allen Aktionen des Erasmus+ Programms nehmen teil:
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern sowie Mazedonien (EJR), Island, Liechtenstein, Norwegen, Türkei und ggf. Überseegebiete.
- Ein Praktikum muss zwischen 60 und 360 Tagen (2-12 Monate) dauern und innerhalb des Bachelor- oder Masterstudiums stattfinden. Die Zusage über einen Praktikumsplatz muss schriftlich dem International Office vorliegen. Die Arbeitszeit des Praktikums sollen mind. 35h pro Woche sein.
- Pflichtpraktika/Praxisaufenthalte und fakultative Praktika/Praxisaufenthalte können gefördert werden. Sie müssen allerdings Bestandteil des Studiums sein; die Anerkennung/Dokumentation wird im Learning Agreement for Traineeships durch das International Office vereinbart.
Bei einem erfolgreich im Ausland absolvierten Erasmus+ Praktikum hat die entsendende Hochschule – wie im Learning Agreement for Traineeships der EU KOM gefordert – diesen Praktikumsaufenthalt durch die Verwendung von ECTS anzuerkennen und/oder im Diploma Supplement zu vermerken. Ergeben sich bei Aufnahme des Auslandspraktikums Änderungen des ursprünglich festgelegten Programms, sind diese innerhalb der in der Vorlage für das Learning Agreement for Traineeships der EU KOM angegebenen Fristen durch alle beteiligten Parteien zu bestätigen, um die Anerkennung gewährleisten zu können.

Schritte zur Mobilität

Wer ist zuständig in TABOR?

International Office: Assistenz der Hochschulleitung

Was ist zu tun?

- Informationen beim International Office einholen
- Antrag auf Förderung eines Praktikums beim International Office abgeben (wenn Praktikumsstelle von Zuständigen an EHT genehmigt)
- Dann nach Absprache Versicherungsnachweise etc.

Fristen

- Eine Abklärung mit den zuständigen Stellen im Ausland nimmt einiges in Zeit in Anspruch. Daher muss der Antrag auf Förderung 3 Monate vor Praktikumsantritt eingereicht sein (d.h. nach einem Informationsgespräch).

Mindestlohn, Versicherung und Sprachunterstützung

- Die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) hat die Mindestlöhne für Erasmus+ Praktikanten aus dem Ausland verbindlich geregelt (vgl. Mindestlohngesetz). Die Regelungen finden Sie in der Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).
- Mit einem Erasmus+ Mobilitätzuschuss ist kein Versicherungsschutz verbunden. Weder die Ev. Hochschule TABOR, die EU KOM noch die NA DAAD haften für Schäden, die aus Krankheit, Tod, Unfall, Verletzung von Personen, Verlust oder Beschädigung von Sachen im Zusammenhang mit Erasmus+ Auslandsaufenthalten entstehen.
- Daher ist der Projektträger (Praxisstelle) verpflichtet, einen ausreichenden Versicherungsschutz der Geförderten sicherzustellen bzw. die Teilnehmenden ausreichend über die Erfordernisse im Gastland zu informieren. Wenn der Projektträger keinen Versicherungsschutz für Haftpflicht und Unfallversicherung stellen kann, sind die Studierenden verpflichtet diesen in ausreichender Form selbstständig einzuholen und das International Office davon in Kenntnis zu setzen.
- Folgende Versicherungen sollen gegeben sein:
 - ggf. Reiseversicherung (einschließlich Rückführung aus dem Ausland),
 - Haftpflichtversicherung (ggf. Berufs- und Privathaftpflicht),
 - Versicherung für Unfälle und schwere Erkrankungen (einschließlich Voll- oder Teilarbeitsunfähigkeit),
 - Lebensversicherung (einschließlich Rückführung aus dem Ausland).
- Darüber hinaus sollten Teilnehmenden im Besitz einer europäischen Krankenversicherungskarte sein. Diese kostenlose Karte eröffnet den Zugang zu medizinisch notwendigen Leistungen des öffentlichen Gesundheitswesens in den EU-Ländern sowie Island, Liechtenstein und Norwegen zu den gleichen Bedingungen und Kosten, die auch für die Bürger des jeweiligen Landes gelten. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=559>.
- Für Praktika/Praxisaufenthalte ist der Abschluss einer Unfallversicherung für Schäden, die der Begünstigte am Arbeitsplatz erleidet, und einer Haftpflichtversicherung für Schäden, die der Begünstigte am Arbeitsplatz verursacht, verpflichtend.
 - ➔ Für ausreichenden Versicherungsschutz ist selbst zu sorgen!
 - ➔ Kopie Unfall-, Haft- und Krankversicherung nachweisen!
- Die Förderung der Sprachenkompetenz und des Spracherwerbs gehören im Europäischen Bildungsprogramm Erasmus+ zu den leitenden Zielen. Die Europäische Kommission stellt Erasmus+ Teilnehmern eine Online-Sprachunterstützung zur Verfügung, um deren Kenntnisse der Sprache, in der sie während ihres Aufenthaltes studieren oder arbeiten, zu verbessern. Die Online-Sprachunterstützung (*Online Linguistic Support, OLS*) umfasst zwei Sprachtests sowie einen Sprachkurs. Im Hochschulbereich steht dieses Angebot Geförderten zur Verfügung, die einen Aufenthalt zu Studienzwecken oder zu Praktikumszwecken im europäischen Ausland verbringen. Damit alle Geförderten einen OLS-Sprachtest erhalten können, stehen Lizenzen ohne Einschränkungen für jede Geförderte zur Verfügung.

Erasmus+ Förderung KA103 für ein Praktikum

Tabelle 1: Erasmus+ Förderung KA103 für Studium und Praktikum Gruppe	Länder	Zuschuss pro Monat (30 Tage) für Praktika
Gruppe 1 (höhere Lebenshaltungskosten)	Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich	520 Euro
Gruppe 2 (mittlere Lebenshaltungskosten)	Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern	460 Euro
Gruppe 3 (niedrigere Lebenshaltungskosten)	Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Mazedonien (FYROM), Tschechische Republik, Türkei, Ungarn	400 Euro

Förderdauer: erster bis letzter Tag, an dem der Geförderte für akademische Zwecke anwesend ist

Auszahlung der Förderung:

- 80 % des Stipendiums wird vor Beginn der Mobilität in einer Summe ausgezahlt
- Die restlichen 20 % nur nach Einreichung der Abschlussunterlagen, spätestens 30 Tage nach Beendigung
- Werden Abschlussunterlagen nicht eingereicht: vollständige Rückforderung!
- Auslandsbafög kann gestellt werden, das Stipendium wird erst ab einer Höhe von über 300,00€/Monat angerechnet. Andere Stipendien oder Einkommen haben auf das Erasmus-Stipendium keinen Einfluss